

0040

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
über
Senatskanzlei – G Sen –

**Finanzierung der Persönlichen Schutzausrüstung in der Eingliederungshilfe (EGH)
und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HzÜ)
Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO**

Rote Nummer:

Vorgang: 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 12.12.2019
Drucksache Nr. 18/2400 – Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
(Haushaltsgesetz 2020/2021) - Zweites Gesetz zur Änderung des
Haushaltsgesetzes 2020/2021

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

Kapitel 1150 -Soziales- / Titel 671 01 (neu) -Ersatz von Ausgaben-

laufende Haushaltsjahr:	0,00 €
kommende Haushaltsjahr:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktuelles Ist (03.11.2021):	0,00 €

Gesamtkosten: 1.700.000 €

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 10. Dezember 2020 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 das Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 beschlossen.

Nach § 12a Absatz 3 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020, ist vor einer Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, der Entnahme von Mitteln aus der Rücklage nach § 62 LHO in Höhe von bis zu 1.700.000 € zuzustimmen.

Hierzu wird berichtet:

Sachverhalt

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Sicherstellung der Versorgung der Menschen mit Behinderung haben zu einem erheblichen, unvorhersehbaren

Mehrbedarf an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geführt, welche von den Leistungserbringern zudem auch zu signifikant höheren Preisen erworben werden mussten. Die PSA ist in Form der Grundausstattung bereits Teil der Sachkosten im Rahmen der Einzelvereinbarungen nach § 123 SGB IX, welche im Wege der Entgelte refinanziert werden. Aufgrund der Pandemie ist der Umfang an erforderlicher PSA jedoch unerwartet höher als üblicherweise. Die Verwendung der PSA ist dringend erforderlich für die Erbringung der Eingliederungshilfeleistungen in Form der Betreuung von Leistungsberechtigten, welche häufig einer vulnerablen Personengruppe angehören. Anderenfalls besteht die Gefahr eines Ausbruchsgeschehens in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe. In solchen Fällen kann die Deckung der festgestellten Teilhabebedarfe der Leistungsberechtigten nicht erfolgen.

Die Refinanzierung coronabedingter außerordentlicher Aufwendungen für PSA und weitere infektionshygienische Schutzmaßnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, wurde folglich vom Land u. a. in Form der Beschlüsse 9/2020 vom 21.12.2020 der Kommission 131 (Ko 131) und des Beschlusses 05/2021 vom 13.10.2021 zugesagt.

Analoge Erfordernisse bestehen im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, weshalb auch die Kommission 80 einen entsprechenden Beschluss zur Refinanzierung der PSA gefasst hat (Beschluss 6/2021 vom 10.11.2021).

Umsetzungsverfahren

Das Land hat sich, unter Zusammenarbeit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Senatsverwaltung für Finanzen und den Leistungsanbietern auf ein gesondertes Verfahren zur Refinanzierung der persönlichen Schutzausrüstung geeinigt, welches in Form eines standardisierten, durch o. g. Beschlüsse festgelegten Schemata unter Abschluss einer Zusatzvereinbarung in diesem Jahr umgesetzt werden soll. Beabsichtigt ist eine trägerbezogene Beantragung, Prüfung sowie Auszahlung der erstattungsfähigen Kosten.

Finanzbedarf

Auf Basis der vorliegenden Anträge der Leistungsanbieter wird von einem Finanzierungsbedarf in 2021 für in 2020 geleistete Ausgaben für PSA in Höhe von insgesamt maximal 1,7 Mio. € ausgegangen. Davon entfallen etwa 1,3 Mio. € auf die Leistungsanbieter der EGH und etwa 0,4 Mio. € auf Leistungsanbieter der HzÜ.

Der Bedarf an der Refinanzierung der coronabedingten Mehraufwendungen an persönlicher Schutzausrüstung und weiteren infektionshygienischen Schutzmaßnahmen in der Eingliederungshilfe und HzÜ hält pandemiebedingt zumindest im Jahr 2021 weiter an und wird ebenfalls von ggw. noch nicht abschätzbarer Relevanz sein. Die Refinanzierungsanträge der Leistungsanbieter für in 2021 getätigte Ausgaben liegen zum 29.06.2022 vor.

Elke B r e i t e n b a c h

Senatorin für
Integration, Arbeit und Soziales